



Der Grüne Klub im Parlament
A-1017 Wien

Telefon (01) 401 10 - 6698
Telefax (01) 401 10 - 6793, 6883
Email: infopool@gruene.at
Web: <http://www.gruene.at>

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

Per email: abteilung.62@lebensministerium.at

Wien, am 1. Juni 2010
Sachbearbeiterinnen:
Mag.^a Schreyer, Dr.ⁱⁿ Meyer

Stellungnahme zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Grünen Klubs darf ich wie folgt zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2010 Stellung nehmen:

ABFALLVERMEIDUNG:

In §1 Abs 2 wird die Abfallhierarchie dargestellt, wonach die Abfallvermeidung oberstes Prinzip ist. Diese der EU-Abfallrahmenrichtlinie (EU-ARRL) entsprechende Priorisierung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Ausnahmeregelungen unter §1 Abs 2 lit a hinsichtlich ökologischer Zweckmäßigkeit und technischer Möglichkeit ist jedoch bereits sehr breit definiert und bietet in der Einzelfallbewertung viele Schlupflöcher, da die Mehrkosten nicht direkt auf den generellen Stand der Technik der Erzeugung zuordenbar sind, sondern auf den einzelnen Erzeuger.

§1 Abs 2 lit b ist ausdrücklich zu begrüßen, es wird nur die bessere Umweltoption als Abweichungsgrund von der Abfallhierarchie genannt.

Mag.^a Christiane Brunner

Umwelt-, Energie- und Tierschutzsprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 401 10 - 6698, Telefax (01) 401 10 - 6793, 6883, Email: christiane.brunner@gruene.at
Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Umsetzung einer effizienten Abfallvermeidung kann aus Sicht der Grünen nur in der Wiedereinführung einer Mehrweg-Quote liegen, da zahlreiche Untersuchungen gerade im Bereich Mehrweg-Verpackung bei Getränken belegen, dass diese in Bezug auf Emissionen den Einweg-Verpackungen weit überlegen sind.

Bier:	Die Einweg-Dose verursacht dreimal so hohe CO2-Emissionen im Vergleich zur Mehrweg Glasflasche.
Limonade:	Eine Alu-Dose verursacht im Vergleich zur PET Mehrwegflasche fast das 6-fache an CO2-Emissionen.
PET Mehrweg Wasser:	43 t CO2 pro Mio. Liter
PET Einweg Wasser:	88 t CO2 pro Mio. Liter
PET Mehrweg Limo:	50 t CO2 pro Mio. Liter
PET Einweg Limo:	121 t CO2 pro Mio. Liter

Quelle: Österreichisches Ökologieinstitut 2009

Dies wird auch in § 2 Abs 5 Zif 3 deutlich, worin die Abfallhierarchie genauer definiert wird. „Abfallvermeidung“ zielt somit in § 2 Abs 5 Zif 3 lit a vor allem auf die Verringerung der Abfallmenge ab, dies wird ausdrücklich begrüßt.

Das Abfallvermeidungsprogramm gemäß § 9a Abs 1 Zif 3 sieht eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der in Anhang 1 angegebenen beispielhaften Maßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen vor. In diesem Anhang 1 werden unter Zif 4 das erste und einzige Mal in der gesamten AWG-Novelle Mehrwegverpackungen erwähnt aber nicht näher darauf eingegangen.

§ 9a Abs 1 Zif 4 sieht qualitative oder quantitative Maßstäbe zur Überwachung und Bewertung der durch die Maßnahmen erzielten Fortschritte vor. Dies ist zu begrüßen, es müssen jedoch verbindliche, sanktionierbare Quoten sein, ansonsten ist ein Abfallvermeidungsprogramm nicht zielführend.

Der Anteil von Mehrweggebinden im Getränkebereich in Österreich ist seit der Abschaffung der Verpackungszielverordnung mit rechtlich verbindlichen Mehrwegquoten stark gesunken. Der Anteil an Mehrwegflaschen am österreichischen Getränkemarkt sank seit dem Jahr 2000 von fast 60 Prozent um ein Drittel und betrug im Jahr 2007 inkl. des Gastronomiebereichs (Fässer, Container, Tanks) nur noch 40 Prozent. Werden lediglich die im Handel abgesetzten Getränke betrachtet, liegt der Anteil nur mehr bei 24 Prozent.

Mag.^a Christiane Brunner

Umwelt-, Energie- und Tierschutzsprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110-6303, Telefax (01) 40110-6882, E-Mail christiane.brunner@grueene.at
 Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die PET Flaschenmenge nahm dabei im Zeitraum von 1994 bis 2007 von 5.000 Tonnen auf 38.000 Tonnen zu. In der „Nachhaltigkeitsagenda 2008 – 2017“ der Getränkewirtschaft wurde gegenüber der vorangegangenen Vereinbarung das Kapitel Mehrwegverpackung sogar ersatzlos gestrichen. Ohne strengere gesetzliche Rahmenbedingungen wird der Anteil der Mehrwegflasche im Getränkemarkt noch weiter absinken. Im Handel sind bereits jetzt kaum noch Glas- oder PET Mehrwegflaschen erhältlich. Dabei sind Mehrwegflaschen (PET- und Glas-Mehrwegflaschen) im Vergleich zu Einwegflaschen das ökologisch günstigste Getränkeverpackungssystem, wie zahlreiche Studien bestätigen (s.o.). Die von Minister Berlakovich angeführte Wahlfreiheit für KonsumentInnen kann aus Sicht der Grünen auf keinen Fall der obersten Priorität, nämlich der ökologischsten Lösung für Abfallvermeidung, vorgezogen werden. Auch von Seiten der Länder wird Mehrweg gefordert. Die LandesumweltreferentInnen haben in ihrer Tagung am 20. Juni 2008 einen einstimmigen Beschluss mit einer Aufforderung an den Umweltminister gefasst:

"Die Landesumweltreferentenkonferenz ersucht den Herrn Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dringend, verbindliche Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen (inkl. konkreter und sanktionierbarer Ziele) zu schaffen."

Studien zeigen, dass die Verwendung von Mehrweggebinden die bessere ökologische Lösung ist. Zur Abfallvermeidung sind Mehrweggebinde daher unbedingt Einweggebinden vorzuziehen. Der Anteil an Mehrweggebinden ist seit der Abschaffung der Verpackungszielverordnung dramatisch zurückgegangen, eine Aufnahme von Mehrwegquoten in der AWG-Novelle ist daher aus Grüner Sicht unerlässlich.

Verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen sind aus Grüner Sicht unabdingbar, in die AWG-Novelle müssen daher folgende Punkte Eingang finden:

- **Festlegung konkreter, sanktionierbarer Ziele für Mehrwegsysteme**
- **Anreize für ein Umdenken der Getränkewirtschaft zur Erhöhung des Angebots und zur besseren Kennzeichnung von Mehrweggebinden**
- **Informationen für KonsumentInnen über die Vorteile von Mehrwegsystemen**

Erweiterte Herstellerverantwortung

Der Artikel 8 der EU-ARRL sieht Maßnahmen der erweiterten Herstellerverantwortung vor, in welchem Mitgliedstaaten Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter erlassen können, welche zur Verbesserung der Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen beitragen.

Mag.^a Christiane Brunner

Umwelt-, Energie- und Tierschutzsprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110-6303, Telefax (01) 40110-6882, E-Mail christiane.brunner@gruene.at
Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Diese erweiterte Herstellerverantwortung ist im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt, obwohl in § 9 ein Abfallvermeidungsprogramm vorgeschrieben wird.

Solche Maßnahmen sind aus Sicht der Grünen unbedingt durchzuführen. Sie müssen im Abfallvermeidungsprogramm Eingang finden und sollten umfassen:

- **Konkrete und sanktionierbare Mehrwegquoten**
- **Konkrete und sanktionierbare Recyclingquoten**
- **Konkrete und sanktionierbare Anforderungen an das Produktdesign.**

MÜLLVERBRENNUNG ALS MÜLLVERWERTUNG

In § 2 Abs 5 Zif 5 ist „Verwertung“ als Vorbereitung zur Wiederverwendung definiert, was auch die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind oder die Verfüllung der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen einschließt.

Wie schon anlässlich der EU-ARRL kritisieren die Grünen dies aufs Heftigste. Diese Definition bringt eine Überführung der Müllverbrennung in die Verwertung - Müllverbrennung ist also Energieerzeugung.

Abfallverbringung, wie sie derzeit konzipiert ist, ist auch Energieerzeugung, aber aus Sicht der Grünen trotzdem in erster Linie Abfallbehandlung –

- **angesichts der Luftschadstoffe, die sie erzeugt,**
- **angesichts der Reststoffe im Ausmaß von 40%, die wieder einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen und**
- **angesichts der Verkehrsemissionen, die durch An- und Abtransport erzeugt werden.**

KOHLENDIOXID ZUR GEOLOGISCHEN SPEICHERUNG UND FÜR F&E

Gemäß § 3 Abs 1 Zif 2a des Entwurfs ist Kohlendioxid vom Abfallbegriff ausgenommen.

Die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid sieht in Artikel 35 die Änderung der Richtlinie 2006/12/EG (EU-Abfallrahmenrichtlinie = EU-ARRL) vor. Diese Richtlinie 2006/12/EG tritt jedoch am 10.12.2010 außer Kraft. In der neuen Richtlinie 2008/98/EG wurde diese Ausnahme nicht vorgesehen.

Die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid ist erst bis zum 25. Juni 2011 in nationales Recht zu überführen.

Aus Sicht der Grünen ist die geologische Speicherung von Kohlendioxid (Carbon Capture and Storage – CCS) abzulehnen.

Mag.^a Christiane Brunner

Umwelt-, Energie- und Tierschutzsprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110-6303 **Telefax** (01) 40110-6882 **Email** christiane.brunner@gruene.at
Dieses Dokument ist eine Kopie des Originals. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Studien zeigen, dass CCS im Kampf gegen den Klimawandel nachrangig und wenig wirksam ist, die Anwendung ist sehr Energie- und Kostenintensiv und birgt sehr viele Gefahren durch Lecks und mögliche Austritte, da es sich um Endlagerstätten handelt und die Spätfolgen und langzeitigen Auswirkungen nicht abschätzbar sind. Zudem wird die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Energiewende blockiert.

Ein gefährlicher Stoff, der in ein Endlager verbracht wird, muss aus Grüner Sicht unter den Abfallbegriff fallen. Die Aufnahme der Ausnahmeregelung in das Abfallwirtschaftsgesetz noch vor deren Aufnahme in die EU-ARRL und vor Umsetzung der gesamten Richtlinie 2009/31/EG ist nicht akzeptierbar.

BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN

§8 Abs 3 Zif 4 schreibt als Inhalt des BAWP die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Anlageninfrastruktur zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Netzes an Anlagen zur Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und Sicherstellung der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen vor.

Dies ist als Grundlage zur Beurteilung von MVA- Standorten sehr wichtig und wird seitens der Grünen ausdrücklich begrüßt. Bisher wurde von Seiten des BMLFUW darauf verwiesen, dass bei der Genehmigung von Müllverbrennungsanlagen nach bisheriger Rechtslage nicht eingewandt werden kann, dass die Anlage für den inländischen Bedarf nicht benötigt wird.

Derzeit werden in 8 MVA-Standorten in Österreich mehr als 1,6 Mio Tonnen Restmüll verbrannt. Stellt man alle aktuellen Planungen in Rechnung, so soll diese Kapazität nahezu verdoppelt werden. Das österreichische Restmüllaufkommen beträgt aber „nur“ 1,5 Millionen Tonnen, sodass die neuen Anlagen zu einem guten Teil mit Müll aus dem Ausland beschickt werden. Die Antwort von Bundesminister Pröll (Nr 3774/AB vom 8. Mai 2008) auf die parlamentarische Anfrage der Grünen (Nr 3851/J) weist in diese Richtung. BM Pröll bestätigte, Anträge auf Müllimport zu genehmigen, wenn es ausreichende Kapazitäten zur Verbrennung im Inland gibt. Dieser Missstand dürfte durch diese Regelung behoben sein.

Laut §8 Abs 3 Zif 7 lit a soll der BAWP künftig auch konkrete Vorgaben zur Reduktion der Abfallmengen enthalten. Dies wird wiederum ausdrücklich begrüßt und auf die o.a. Mehrweg-Quoten verwiesen.

Laut §8 Abs 3 Zif 7 lit e soll der BAWP künftig auch konkrete Vorgaben zur Verbringung von Abfällen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung enthalten. Dies wird wiederum ausdrücklich begrüßt und auf die o.a. Ausführungen zum Wildwuchs an MVA-Standorten verwiesen.

Mag.^a Christiane Brunner

Umwelt-, Energie- und Tierschutzsprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110-6303, Telefax (01) 40110-6882, E-Mail christiane.brunner@gruene.at
Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aus Sicht der Grünen muss der Bundesabfallwirtschaftsplan nachstehende Punkte enthalten:

- **Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Anlageninfrastruktur zur Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und Sicherstellung der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen**
- **Konkrete Angaben über mögliche Anlagenstandorte**
- **Konkrete, sanktionierbare Vorgaben zur Reduktion der Abfallmenge**
- **Konkrete, sanktionierbare Vorgaben zu Müllimporten und Müllexporten**

Ausdehnung der Haftung des Abfallerzeugers

Der § 15 Abs 4a des Entwurfs sieht Bestimmungen über die Ausdehnung der Haftung des Abfallerzeugers im Sinne des Art 15 der EU-ARRL vor. Diese Regelung wird begrüßt.

Im § 15 Abs 5a werden Ausnahmen vorgesehen, welche aus Grüner Sicht überzogen sind und daher gestrichen werden sollten. Auch wird eine EMAS-Zertifizierung für einen Haftungsübergang als nicht geeignet empfunden.

Bessere Überwachung der Abfalltransporte

Die in § 23 Abs 1 Zif 3 geregelten Anforderungen an die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Abfällen einschließlich der Kennzeichnung und Ausstattung von Fahrzeugen werden ausdrücklich begrüßt.

Sicherung der Energieeffizienz auch bei Mitverbrennung

Die in § 43 Abs 2b geregelten Genehmigungen werden ausdrücklich begrüßt.

Sicherstellung der Unabhängigkeit der Deponiekontrolle

Neben der verpflichtenden behördlichen Kontrolle von Abfallanlagen sieht das AWG in § 49 die Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien und in § 63 die Bestellung einer Deponieaufsicht vor. Das Aufsichtsorgan ist mit Bescheid zu bestellen. Die Bezahlung erfolgt jedoch durch den/die Deponiebetreiber/in. Weitergehende Bestimmungen fehlen.

Mag.^a Christiane Brunner

Umwelt-, Energie- und Tierschutzsprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110-6303, Telefax (01) 40110-6882, E-Mail christiane.brunner@gruene.at
Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der Verwaltungsgerichtshof vertrat in seiner Entscheidung 94/07/0102 vom 27. 6. 1995 zur gleich lautenden Vorläuferbestimmung die Auffassung, dass die Bestellung mit Bescheid gegenüber dem/der DeponiebetreiberIn die Folge hätte, dass diese/r diese Aufsicht dulden müsse und zu bezahlen habe. Dem Aufsichtsorgan gegenüber enthalte der Bescheid lediglich die zivilrechtlich relevante Willenserklärung, ein Werkvertragsverhältnis zu begründen bzw im Fall der Abberufung per Bescheid zu beenden. Auf diese Entscheidung berief sich auch unlängst der UVS NÖ. Diese Bestimmungen sind aus Grüner Sicht nicht geeignet, eine unabhängige Kontrolle sicherzustellen. Die Auflösung des Werkvertrags ist jederzeit ohne Anhörung des Aufsichtsorgans und ohne Angabe von Gründen möglich. Es wird daher vorgeschlagen, dass ein Bestellungsbescheid an das Aufsichtsorgan zu adressieren ist. Eine Abberufung (per Bescheid) darf nur bzw. hat bei Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflichten bzw. bei Eintritt von Befangenheitsgründen zu erfolgen.

Förderung des Abfalltransports über die Schiene

Die in § 69 Abs 10 des Entwurfs enthaltene Bestimmung zur Regelung des Transports von Abfall auf der Schiene wird ausdrücklich begrüßt.

Pilotprojekte zur Überwachung des Abfalltransports

Die in § 75a vorgesehenen höheren Strafen bei illegalem Abfalltransport werden ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

NAbg. Mag.^a Christiane Brunner, e.h.

Mag.^a Christiane Brunner

Umwelt-, Energie- und Tierschutzsprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110-6303, Telefax (01) 40110-6882, E-Mail christiane.brunner@grueene.at
Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.